

I. Geltungsbereich, Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur für die Beziehungen der Firma E.P. Elektro Projekt GmbH Co. KG (im Folgenden: Fa. E.P.) zu Lieferanten, die Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 i. V. m. § 14 BGB oder juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlichrechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB sind; sie gelten auch dann, wenn bei den Einzelgeschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird und soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, auch wenn der Lieferant in seinem Bestätigungsschreiben auf anders lautende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verweist. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ihnen die Fa. E.P. ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Lieferanten die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annehmen.
3. Jede in einer Auftragsbestätigung enthaltene Änderung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, der die Fa. E.P. nicht ausdrücklich zustimmt, wird als Ablehnung des Auftrages gewertet. Erfolgt die Lieferung dennoch, gilt das nach dem vorher Gesagten als Zustimmung zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Fa. E.P.
4. Die Einbeziehung und Auslegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Lieferanten selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen setzen alle früheren außer Kraft.
5. Verweisungen auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert werden.

II. Zustandekommen des Vertrags

1. Angebotspreise an die Fa. E.P. verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich abweichend aufgeführt, einschließlich Lieferung "frei Haus", Verpackung, Versicherung, Mehrwertsteuer sowie aller Zölle und Steuern.
2. Bestellungen der Fa. E.P. sowie Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Schriftform.
3. Bestellungen der Fa. E.P. sind vom Lieferanten unverzüglich zu bestätigen. Geht die Bestätigung nicht innerhalb von 8 Tagen bei der Fa. E.P. ein, so behalten wir uns vor, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen.
4. Sämtliche geänderte oder zusätzliche Leistungen des Lieferanten müssen von der Einkaufsabteilung der Fa. E.P. oder hierzu ermächtigten Personen schriftlich angeordnet werden. Das technische Personal bzw. MontagE.P.ersonal der Fa. E.P. hat insoweit keine Vertretungsmacht.

III. Leistungsinhalt, Abwicklung, Änderungen

1. Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung, Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung. Die Leistungsergebnisse werden ggf. mittels Lastenheft, Leistungsbeschreibung, Terminplan und anderer Anlagen näher beschrieben. Im Auftrag benannte Anlagen sind Bestandteil desselben.
2. Der Lieferant erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände sowie seiner eigenen vorhandenen oder während der Auftragsarbeit erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen. Der Lieferant garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben.
3. Unteraufträge darf der Lieferant nur mit Zustimmung der Fa. E.P. vergeben, soweit es sich nicht lediglich um die Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich.
4. Teillieferungen sind, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, nicht gestattet. Die Fa. E.P. ist insofern zur Stornierung der Restmenge berechtigt.
5. Der Lieferant wird – soweit dies Auftragsgegenstand ist – Zeichnungen, Daten und sonstige Dokumentationsunterlagen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen, Vorschriften und Richtlinien der Fa. E.P. und deren Kunden erstellen. Der Lieferant ist im Fall von Unklarheiten verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn alle notwendigen Informationen zu besorgen. Bei der Dokumentation zu verwendende EDV-Systeme und Programme werden von der Fa. E.P. festgelegt. Der Lieferant ist verpflichtet, vor Durchführung der Leistung entsprechende Informationen einzuholen.
6. Der Lieferant wird auf Anforderung der Fa. E.P. Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.
7. Die Fa. E.P. ist berechtigt, solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat, im Rahmen der Zumutbarkeit, Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z.B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermine, etc.) einvernehmlich zu regeln.
8. Der Lieferant ist verpflichtet, Bedenken, die er gegen die von der Fa. E.P. gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung bzw. Lieferung hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Änderungen vorzuschlagen, die er für erforderlich hält, um die vereinbarten Spezifikationen oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.
9. Liefergegenstände sind handelsüblich zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Nicht zugelassenes Verpackungsmaterial wird zu Lasten des Lieferanten entsorgt oder

- zurückgesandt. Versandpapiere, wie Lieferscheine und Packzettel, sind den Lieferungen beizufügen. Der Lieferschein hat die Bestellnummer der Fa. E.P. sowie die Bezeichnung des Lieferinhalts nach Art und Menge anzugeben.
10. Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei der Bestellung von Software gehören zum Leistungsumfang insbesondere die Lieferung der Software in Quell- und Objektprogrammform sowie die Dokumentation der Programmentwicklung und Programmwendung; dies gilt auch für spätere Aktualisierungen im Rahmen eines Wartungsvertrages.
 11. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung, zu angemessenen Bedingungen zur Lieferung vorzuhalten.
 12. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Abschnitt 11 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist dem Auftraggeber die Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

IV. Preise, Liefer- bzw. Leistungsumfang

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten frei Haus bis zu der von der Fa. E.P. angegebenen Empfangsstelle einschließlich Verpackung und aller Nebenkosten. Ist nichts vereinbart, so ist der Firmensitz der Fa. E.P. Empfangsstelle.
2. Sämtliche für eine einwandfreie Lieferung bzw. einen einwandfreien Fertigungs- und Montageablauf erforderlichen Leistungen gehören auch dann zum Leistungsumfang des Lieferanten, wenn diese nicht ausdrücklich im Vertrag aufgeführt sind.
3. Ein Vergütungsanspruch für geänderte oder zusätzliche Leistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, wenn der Lieferant seinen erhöhten Vergütungsanspruch nicht vor Ausführung ankündigt. Die Ankündigung kann im Einzelfall nach Treu und Glauben entbehrlich sein, z. B. weil der Vergütungsanspruch offensichtlich ist oder ein Eilfall vorliegt. Im Falle geänderter Leistungen sind für einen eventuellen Vergütungsanspruch Mehr- und Minderleistungen zu berücksichtigen. Im Übrigen bestimmt sich ein eventueller Vergütungsanspruch nach den Preisgrundlagen der vertraglichen Leistung.
4. Wird bei den Arbeiten das für die Erbringung der Leistung des Lieferanten erforderliche Material von der Fa. E.P. geliefert oder gestellt, umfasst die Leistung des Lieferanten auch das Entladen der LKW sowie den Transport vom Lagerplatz der Teile zum Montageort. Bei Installationen, Wartungen und Montage gehört zum Leistungsumfang auch die branchenübliche Dokumentation.
5. Sind Forschungen, Konstruktionen, Entwicklungen, Entwürfe oder ähnliche Leistungen Gegenstand des Auftrages, so ist der Lieferant verpflichtet, alle Ergebnisse, insbesondere Konstruktions- und Fertigungszeichnungen sowie Dokumentationen, Benutzerhandbücher etc. an die Fa. E.P. zu übergeben.

V. Leistungsfristen, Verzug und Ausschluss der Leistungsfrist, Vertragsstrafe

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Die in den Bestellungen der Fa. E.P. angegebenen Termine sind Lieferungs- bzw. Leistungserfolgstermine. Vorablieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Fa. E.P. zulässig. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Übergabe der vertragsgemäßen Gesamtleistung an die Fa. E.P. Ist nicht "frei Haus" oder "frei Verwendungsstelle" vereinbart, hat der Lieferant die Leistung unter Beachtung der üblichen Zeit für Transport oder Übersendung bereitzustellen.
2. Lieferfristen beginnen mit dem Bestelldatum zu laufen.
3. Hält der Lieferant den Liefertermin nicht ein, so ist die Fa. E.P. ohne eine Nachfrist zu setzen nach eigener Wahl berechtigt, Nachlieferung oder Schadenersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten.
4. Kommt der Lieferant in Verzug, so hat die Fa. E.P. das Recht, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche und soweit nicht anders vereinbart, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswertes pro angefangener Verzugswoche, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes, zu verlangen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe nach § 341 Abs. 3 BGB kann von der Fa. E.P. noch bis zur Schlusszahlung auf das zugrunde liegende Vertragsverhältnis geltend gemacht werden, mindestens jedoch binnen 14 Tage nach Annahme der Leistung. Die Verzugsstrafe ist auf einen tatsächlich eingetretenen und geltend gemachten Verzugsschaden anzurechnen. Das Recht, die Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wird.
5. Bestehen vor oder nach Fälligkeit vom Lieferanten zu vertretende Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft, insbesondere, weil der Lieferant schon jetzt ankündigt, nicht rechtzeitig leisten zu können oder zu wollen und hat die Fa. E.P. ein dringendes Interesse an der Klärung, so kann die Fa. E.P. dem Lieferanten vor bzw. nach Fälligkeit eine Frist zur Erklärung über seine Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft und gegebenenfalls zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft setzen. Nach erfolglosem Fristablauf kann die Fa. E.P. entsprechend § 323 BGB vom Vertrag zurücktreten und/oder entsprechend §§ 280, 281 BGB Schadensersatz bzw. Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
6. Umstände höherer Gewalt entlasten den Lieferanten nur, wenn er der Fa. E.P. die Umstände höherer Gewalt unmittelbar nach Kenntnis, und zwar unter Angabe der genauen Umstände und voraussichtlicher Dauer der Fristüberschreitung, schriftlich mitteilt. Eine Entlastung setzt weiter voraus, dass dem Lieferanten keine angemessene Möglichkeit der Ersatzbeschaffung zur Verfügung steht.

VI. Direktlieferung, Einhaltung von Unfallverhütungs- und Werksvorschriften, Höhere Gewalt bei Leistungsannahme

- Bei einer Direktlieferung an Kunden der Fa. E.P. ist ein neutraler Lieferschein zu verwenden und der Fa. E.P. zur Rechnungskontrolle eine vom Frachtführer unterzeichnete Versandanzeige zu übermitteln.
- Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist ausschließlich der Lieferant selbst für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.
- Bei Installations- und Montagearbeiten bei Kunden der Fa. E.P. oder bei der Fa. E.P. selbst ist der Lieferant neben der Einhaltung aller Unfallverhütungsvorschriften auch für die Beachtung und Einhaltung ihm bekannt gegebener Werksvorschriften eines Kunden der Fa. E.P. oder sonstiger ihm bekannt gegebener Vorschriften verantwortlich. Wegen des Inhalts bekannt gegebener Vorschriften hat sich der Lieferant selbst kundig zu machen.
- Arbeitskämpfe, behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungs- oder Energieversorgungsschwierigkeiten oder sonst unvorhersehbare, außergewöhnliche, unvermeidbare und unverschuldete Umstände, jeweils gleichgültig, ob diese Umstände bei der Fa. E.P. oder bei Dritten (z.B. einem Kunden der Fa. E.P.) eintreten, befreien die Fa. E.P. insoweit für deren Dauer von der Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung. Die Fa. E.P. muss dem Lieferanten den Eintritt und die voraussichtliche Dauer solcher Umstände unverzüglich mitteilen. Soweit infolge dieser Umstände die Erfüllung des Vertrages für die Fa. E.P. unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar wird, kann die Fa. E.P. vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag außerordentlich kündigen. Die Ansprüche des Lieferanten hinsichtlich der bis zur Mitteilung erbrachten Leistungen richten sich nach § 645 Abs. 1 Satz 1 BGB analog; weitergehende Ansprüche des Lieferanten bestehen nicht. Die gesetzlichen Rechte der Fa. E.P. bleiben unberührt.

VII. Rechnungserteilung, Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretung

- Die Rechnung ist der Fa. E.P. nach Versand der Ware in einfacher Ausfertigung zuzusenden. Sie darf keinesfalls der Sendung beigelegt werden. In der Rechnung sind alle Bestellkeine anzugeben. Teilrechnungen sind nur möglich, wenn entsprechende Teillieferungen vereinbart waren.
- Die Zahlung erfolgt gemäß folgenden Modalitäten:

Rechnungs- und Wareneingang	abzüglich drei (3) Prozent Skonto	netto
bis 15. eines Monats	am 25. des gleichen Monats	am 10. des Folgemonats
bis 31. eines Monats	am 10. des Folgemonats	am 25. des Folgemonats

Der Anspruch auf das Entgelt wird frühestens nach Wareneingang und Erhalt der Rechnung des Lieferanten zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang, frühestens jedoch mit Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung und nicht vor Eingang einer vereinbarten Sicherheit. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem die von der Fa. E.P. beauftragte Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat oder an dem der Scheck abgesandt wurde.

- Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist die Fa. E.P. unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung in angemessenem Umfang zurückzuhalten und auch noch nach dieser Zeit für den einbehaltenen Betrag gemäß Ziff. 2 Satz 1 Skonto abzuziehen.
- Anzahlungen und Abschlagszahlungen seitens der Fa. E.P. bedürfen einer besonderen Vereinbarung und sind vom Lieferanten vorab durch eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft zu sichern. Die Bürgschaft muss deutschem Recht unterliegen und das für den Firmensitz der Fa. E.P. zuständige Gericht als ausschließlichen Gerichtsstand ausweisen. Im Übrigen gilt § 239 BGB.
- Die Fa. E.P. kommt nicht deshalb in Zahlungsverzug, weil sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt die Fa. E.P. auch nicht deshalb in Zahlungsverzug, weil sie nicht spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Lieferung leistet.
- Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die Fa. E.P. an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Fa. E.P.

VIII. Sicherheit, Umweltschutz

- Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen den vereinbarten Spezifikationen, insbesondere jedoch den neuesten anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen einschließlich den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von E.P. gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unverzüglich E.P. schriftlich mitzuteilen.
- Die Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos und unaufgefordert mitzuliefern.
- Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Er ist weiter verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind vom Lieferanten auf den Spezifikationen anzugeben. Falls zu-

treffend, sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind der Fa. E.P. umgehend mitzuteilen.

- Bei der Herstellung der an die Fa. E.P. gelieferten Waren und Verpackungen dürfen keine Ozon abbauenden Stoffe, z.B. FCKW/CFC, Tetrachlorkohlenstoff, 1.1.1-Trichlorethan, verwendet werden.

IX. Gesetze und Menschenrechte

Der Lieferant verpflichtet sich die national und international geltenden Gesetze und Regelungen einzuhalten. Der Lieferant trägt Sorge dafür, die Menschenrechte zu achten und insbesondere die Würde des Menschen zu wahren. Der Lieferant toleriert keinerlei Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Alter, Staatsangehörigkeit, sozialer und ethnischer Herkunft, Behinderung, Weltanschauung, sexueller Orientierung oder politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung.

X. Arbeitsnormen

E.P. lehnt jede Form von Sklaverei oder Zwangsarbeit ab, ebenso Kinderarbeit und erwartet das ebenso von seinen Lieferanten. Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung nach Maßgabe der jeweils geltenden staatlichen Regelungen ist vom Lieferanten einzuhalten. Der Lieferant respektiert die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht, Interessengruppen zu bilden. Somit räumt er innerhalb der nationalen Gesetze und Regelungen seinen Mitarbeitern das Recht ein, ihre Interessen wahrzunehmen. E.P. fordert von seinen Lieferanten, dass sie sich ihrer sozialen Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern bewusst sind und dass deren Vergütung und Arbeitszeit fair und angemessen sind. Der Lieferanten unterstützt die Qualifizierung seiner Beschäftigten, um so ein hohes Leistungsniveau zu gewährleisten.

XI. Verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung

Der Lieferant unterstützt jegliche Bemühung, um eine verantwortungsbewusste Ressourcenbeschaffung sicherzustellen. Es geht darum, die Beschaffung und den Einsatz von Rohstoffen zu vermeiden, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Maßnahmen erlangt wurden (Konfliktmineralien). Um eine solche Beschaffung zukünftig auszuschließen und mögliche Konfliktmineralien in hergestellten Produkten in der Lieferkette zu identifizieren, ist der Lieferant dazu verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, um die Herkunft oder Bezugsquelle seiner Ressourcen offenzulegen.

XII. Korruptionsverbot

Korruption ist durch internationale Konventionen und nationale Gesetze verboten. E.P. duldet sowohl bei seinen Mitarbeitern als auch bei ihren Lieferanten keinerlei Form von Bestechung oder Geschäftsgabebaren, die den Eindruck unzulässiger Beeinflussung oder Einflussnahme hervorrufen könnten. Der Lieferant verpflichtet sich innerhalb der Geschäftsverbindung mit E.P., weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten noch sich oder anderen direkt oder indirekt Vorteile zu verschaffen. Auch lässt er sich keine Vorteile versprechen, die eine rechtswidrige Handlung nach den geltenden Antikorruptionsgesetzen darstellen. E.P. erwartet von seinen Lieferanten, dass diese gerade im geschäftlichen Verkehr mit Amtsträgern und Behörden im In- und Ausland keine Form gesetzeswidriger Zuwendungen dulden.

XIII. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

- Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Lieferant die EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.
- Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf seine Kosten die dort geforderten Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- Der Lieferant hat in seiner Auftragsbestätigung oder Rechnung ausfuhrgenehmigungspflichtige oder den US-Re-Exportbestimmungen unterliegende Positionen zu kennzeichnen.
- Importierte Waren sind verzollt zu liefern.

XIV. Embargomaßnahmen

Der Lieferant ist verpflichtet die aktuellen Embargomaßnahmen einzuhalten. Der Lieferant wird E.P. unverzüglich darüber informieren, wenn eine Lieferung/Leistung ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach dem deutschen Außenwirtschaftsrecht, nach EG-Verordnungen oder sonstigen internationalen Embargo- und Exportbestimmungen unterliegt.

Embargos werden aus außen- oder sicherheitspolitischen Gründen angeordnet und beschränken die Freiheit im Außenwirtschaftsverkehr gegenüber bestimmten Ländern. Weitergehende Informationen erhalten Sie unter:

<http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/embargos/>

Die Aktuelle Embargoliste können Sie aufrufen unter:

http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/embargos/uebersicht/ueb_ersicht_lae_nder_bezogene_embargos.pdf

XV. Terrorismusbekämpfung

Neben Embargos, die sich gegen bestimmte Länder richten, gibt es auch restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, das heißt so genannte personenbezogene, länderunabhängige Embargos. Diese Maßnahmen, namentlich Finanzsanktionen, richten sich gegen einzelne Personen, Einrichtungen oder Organisationen. Die aktuellen länderunabhängige Embargomaßnahmen zur Terrorismusbekämpfung finden Sie unter:

http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/embargos/terrorismus/ind_ex.html

XVI. Gefahrübergang, Eigentumsrechte, Nutzungsrechte

1. Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang der auf der Bestellung angegebenen oder auf anderem Wege mitgeteilten Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme auf die Fa. E.P. über. Weder die Inbetriebnahme noch die Nutzung ersetzen eine Abnahmeerklärung der Fa. E.P.
2. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht unmittelbar nach Bezahlung auf die Fa. E.P. über.
3. Alle Gegenstände, insbesondere Modelle, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen, Pläne und Unterlagen aller Art, die dem Lieferanten übergeben wurden, bleiben Eigentum der Fa. E.P. Der Lieferant hat solche Gegenstände geheim zu halten und der Fa. E.P. auf jederzeitiges Verlangen kostenlos herauszugeben. Der Lieferant darf solche Gegenstände Dritten weder zur Einsicht überlassen noch anderweitig zugänglich machen, noch vervielfältigen, noch für eigene Zwecke verwenden.
4. Das gleiche gilt für Formen, Werkzeuge oder ähnliche Vorrichtungen oder Hilfsmittel für die Herstellung des Liefergegenstandes, die nach solchen Unterlagen hergestellt oder ganz oder teilweise auf Kosten der Fa. E.P. gefertigt werden. Änderungen hieran dürfen nur mit Einwilligung der Fa. E.P. vorgenommen werden. Es gilt als vereinbart, dass die oben genannten Gegenstände in das Eigentum der Fa. E.P. übergehen (sofern eine Vergütung vereinbart ist mit deren Bezahlung) und dass diese Gegenstände für die Fa. E.P. kostenlos und sachgemäß verwahrt werden. Hat die Fa. E.P. die genannten Gegenstände vor Fertigstellung bezahlt, so erwirbt sie entsprechend vorstehender Regelung auch schon das Eigentum an dem Halbfertigprodukt.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, die in Ziff. 3 und 4 genannten und im Eigentum der Fa. E.P. stehenden Gegenstände gegen Sachschäden, Abhandenkommen, etc. zu versichern.
6. In den Fällen von Ziff. IV. 5 hat die Fa. E.P. das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die Ergebnisse auf sämtliche Arten zu nutzen. Soweit einschlägig ist die Fa. E.P. berechtigt, Schutzrechte anzumelden. Soweit der Lieferant für seine Lieferungen und Leistungen Standardsoftware verwendet, hat die Fa. E.P. ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht, diese Software mindestens im gesetzlichen Umfang zu nutzen. Die Fa. E.P. ist insbesondere berechtigt, solche Software nicht beschränkt auf einzelne Systeme zu nutzen und ihren Kunden ein einfaches Nutzungsrecht daran einzuräumen.
7. Entstehen im Zusammenhang mit der Bestellung Verbesserungen beim Lieferanten, so hat die Fa. E.P. ein kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur gewerblichen Verwertung der Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.

XVII. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

1. Eine Wareneingangskontrolle durch die Fa. E.P. findet nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche offenkundigen Mängel werden unverzüglich gerügt. Die Fa. E.P. behält sich darüber hinaus vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt die Fa. E.P. Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.
2. Bei jeder Art von Mängeln ist die Rügefrist auch dann noch eingehalten und die Rüge unverzüglich i.S. von Ziff. 1, wenn seit dem Erkennen des Mangels 14 Tage noch nicht verstrichen sind. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
3. Im Beanstandungsfall kann der Lieferant mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden.
4. Sendet die Fa. E.P. die mangelhafte Ware an den Lieferanten zurück, so ist die Fa. E.P. berechtigt, dem Lieferanten den Rechnungsbetrag zurückzubelasten - zuzüglich einer Aufwandspauschale von 5% des Vertragspreises der mangelhaften Ware, höchstens jedoch 250,- Euro je Rücksendung. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich die Fa. E.P. vor. Der Nachweis geringer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Lieferanten vorbehalten.
5. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

XVIII. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel, Mängel einbehalt

1. Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern ist die Fa. E.P. berechtigt, sofort die in Ziff. 3 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.
2. Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf der Zustimmung der Fa. E.P. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht im Gewahrsam der Fa. E.P. befindet, trägt der Lieferant die Gefahr.
3. Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so kann die Fa. E.P. nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.
4. In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall eines Verzuges des Lieferanten mit der Beseitigung eines Mangels ist die Fa. E.P. berechtigt, den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden auch ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant verspätet liefert oder leistet und die Fa. E.P. Mängel sofort beseitigen muss, um einen eigenen Lieferverzug zu vermeiden.
5. Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang gem. Ziff. X. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den

Zeitraum, der mit Absendung der Mängelanzeige durch die Fa. E.P. beginnt und mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung durch die Fa. E.P. endet. Die Verjährung der Mängelansprüche wird darüber hinaus gehemmt, bis der eine oder der andere Teil Verhandlungen oder deren Fortsetzung verweigert.

6. Die Fa. E.P. hat bis zur Verjährung ihrer Mängelansprüche Anspruch auf einen Mängleinbehalt in Höhe von 10% des Vertragspreises. Für den Fall, dass der Lieferant vor der Schlusszahlung der Fa. E.P. insolvent wird, hat die Fa. E.P. – unbeschadet weitergehender Rechte – bis zur Verjährung ihrer Mängelansprüche Anspruch auf einen zusätzlichen Sicherheitseinbehalt für die Sicherung ihrer Mängelansprüche in Höhe von weiteren 20% des Vertragspreises. Mängleinbehalt und zusätzlicher Sicherheitseinbehalt können vom Lieferanten durch unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft abgelöst werden. Ziff. VII.4 gilt entsprechend.
7. Die gesetzlichen Rechte der Fa. E.P. bleiben im Übrigen unberührt.

XIX. Zusicherungen, Garantie

1. Der Lieferant sichert zu, dass die Ware den ggf. unterbreiteten Pflichtenheften, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht.
2. Hat der Lieferant entsprechend den Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen der Fa. E.P. zu liefern oder zu leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung oder Leistung von den Anforderungen abweichen, stehen der Fa. E.P. die in Ziff. XII.3 genannten Rechte sofort zu.
3. Soweit der Lieferant die Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werks in Form einer Zusicherung übernommen hat, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Ersatz des Schadens, einschließlich des Ersatzes des Schadens statt der Erfüllung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, gerechnet ab Entdeckung des Fehlens oder des Nichtvorhandenseins der jeweiligen Beschaffenheit.
4. Der Lieferant verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

XX. Wiederholte Leistungsstörungen

Erbringt der Lieferant im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung seitens der Fa. E.P. erneut mangelhaft oder verspätet, so ist die Fa. E.P. zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht der Fa. E.P. umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an die Fa. E.P. zu erbringen verpflichtet ist.

XXI. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

Der Lieferant stellt die Fa. E.P. von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte - gleich aus welchem Rechtsgrund - wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes gegen die Fa. E.P. erheben. Der Lieferant hat der Fa. E.P. in diesem Fall auch alle notwendigen Kosten der Fa. E.P. für die diesbezügliche Rechtsverfolgung zu erstatten.

XXVII. Produkthaftung, Regress, Schutzrechte Dritter

1. Soweit die Fa. E.P. von Dritten aus der Produkthaftung nach in- oder ausländischem Recht oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, die Fa. E.P. auf erstes Anfordern von allen diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit er im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten unmittelbar haftet.
2. Soweit die Fa. E.P. als Folge eines in Ziff. 1 genannten Ereignisses eine Produktrückrufaktion durchführen muss, wird die Fa. E.P. dem Lieferanten die insoweit anfallenden Aufwendungen und Kosten in Rechnung stellen; dieser ist verpflichtet, die Fa. E.P. auf erstes Anfordern hiervon freizustellen, soweit er gemäß §§ 830, 840, 426 BGB haftet. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Rückrufaktionen im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes und sonstige schadensbeseitigenden oder vorbeugenden Maßnahmen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf jede Einrede der Verjährung, es sei denn, dass sich die Fa. E.P. ihrerseits gegenüber dem Anspruchsteller auf Verjährung berufen kann.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrages eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Mindestdeckung pro Schadensfall aufrechtzuerhalten; die Fa. E.P. ist berechtigt, vom Lieferanten eine Deckungsbestätigung seines Versicherers zu verlangen.
4. Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern die Fa. E.P. dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, hat der Lieferant die Fa. E.P. und/oder deren Abnehmer schadlos zu halten. Im Falle eines Rechtsstreits hat der Lieferant auf Verlangen Rechtsbeistand zu leisten. Darüber hinaus hat der Lieferant sämtlichen Schaden zu ersetzen, welcher der Fa. E.P. und/oder ihrem Abnehmer daraus erwächst, dass diese auf die freie Benutzbarkeit der gelieferten Gegenstände oder Leistungen vertraut haben. Der Schaden eines Abnehmers der Fa. E.P. ist vom Lieferanten nur zu ersetzen, soweit der Abnehmer die Fa. E.P. insoweit in Anspruch nimmt.
5. Der Lieferant wird auf Verlangen sämtliche Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den gelieferten Gegenständen oder Leistungen benutzt. Stellt der Lieferant die Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen fest, so hat er die Fa. E.P. hierüber unaufgefordert und unverzüglich zu benachrichtigen.

XXVIII. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

1. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw., die dem Lieferanten von der Fa. E.P. zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum der Fa. E.P.; auch alle Urheberrechte verbleiben bei der Fa. E.P. Die in Satz 1 genannten Unterlagen sind der Fa. E.P. einschließlich aller angefertigten Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzusenden.

den; insoweit ist der Lieferant zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Der Lieferant darf die genannten Gegenstände nur zur Durchführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.

- Erstellt der Lieferant für die Fa. E.P. die in Ziff. 1 genannten Unterlagen oder Gegenstände teilweise oder ganz auf Kosten der Fa. E.P., so gilt Ziff. 1 entsprechend, wobei die Fa. E.P. mit der Erstellung ihrem Anteil an den Herstellungskosten entsprechend (Mit-) Eigentümer wird. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände unentgeltlich für die Fa. E.P.; die Fa. E.P. kann jederzeit die Rechte des Lieferanten in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand herausverlangen.

XXIV. Beistellung von Material

- Von der Fa. E.P. beigestelltes Material bleibt Eigentum der Fa. E.P. und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum der Fa. E.P. zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellung der Fa. E.P. verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Lieferanten zu ersetzen.
- Verarbeitet der Lieferant das beigestellte Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit für die Fa. E.P. Die Fa. E.P. wird hierdurch unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sache. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sache aus, steht der Fa. E.P. Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache der Fa. E.P. zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung zu.
- Wird die von der Fa. E.P. beigestellte Sache mit anderen, der Fa. E.P. nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwirbt die Fa. E.P. das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von der Fa. E.P. beigestellten Sache zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der Fa. E.P. anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für die Fa. E.P. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend, wenn der Lieferant die von der Fa. E.P. beigestellte Sache mit anderen Sachen vermischt oder vermengt.
- Der Lieferant wird die Sache, an welcher der Fa. E.P. Allein- oder Miteigentum zusteht, einschließlich der durch die Verarbeitung entstandenen neuen Sache gegen Sachschaden, Abhandenkommen etc. versichern. Die Versicherung ist auf Verlangen nachzuweisen.

XXV. Vertraulichkeit, Datenschutz

- Der Lieferant ist verpflichtet, Informationen, die er im Zusammenhang mit der Bestellung von der Fa. E.P. erhält, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ihm diese Information bereits bekannt war oder nachträglich von einem dazu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurde oder dass sie allgemein zugänglich war oder nachträglich wurde, ohne dass der Lieferant hierfür verantwortlich ist. Mitarbeiter des Lieferanten und Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, besteht die Geheimhaltungspflicht 5 Jahre nach Lieferung oder Leistung fort.
- Die Herstellung für Dritte, die Zurschaustellung von speziell für die Fa. E.P., insbesondere nach deren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fa. E.P.
- Der Lieferant darf bei der Angabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen der Fa. E.P. nur nennen, wenn diese ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- Die Fa. E.P. ist berechtigt, personenbezogene Daten, die mit der Geschäftsbeziehung der Fa. E.P. zum Lieferanten zusammenhängen, zu speichern und diese Daten auch an mit der Fa. E.P. verbundene Unternehmen zu übermitteln. Der Lieferant ist des Weiteren damit einverstanden, dass mitgeteilte personenbezogene Daten von der Fa. E.P. unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden können.
- Die Fa. E.P. ist berechtigt, die Fertigung des Lieferanten zu besichtigen (auch in Begleitung von Kunden bzw. Abnehmern).

XXVI. Insolvenz

Die Fa. E.P. ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. dem Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Lieferant in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, insbesondere, wenn Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde. Die Vergütung des Lieferanten wird in diesem Fall entsprechend § 645 Abs. 1 Satz 1 BGB berechnet. Wegen der außerordentlichen Kündigung kann die Fa. E.P. Schadensersatz einschließlich Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Soweit kein Rücktritt bzw. keine Kündigung erfolgt, kann die Fa. E.P. einen Betrag von mindestens 10% des Vertragspreises als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Verjährungsdauer der Mangelanprüche einbehalten.

XXVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den der Liefergegenstand auftragsgemäß zu liefern oder an dem die Werkleistung auftragsgemäß zu erbringen ist. Ist nichts vereinbart, so ist Erfüllungsort der Firmensitz der Fa. E.P.
- Gerichtsstand – auch für Wechsel- und Scheckklagen – ist das für den Firmensitz der Firma E.P. in Weingarten sachlich und örtlich zuständige Gericht. Die Fa. E.P. ist darüber hinaus berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt sind.

XXVIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel so weit wie möglich verwirklicht. Hilfsweise treten die gesetzlichen Bestimmungen an die Stelle der unwirksamen Regelung.

